



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1244. (2)

Nr. 18406.

Z. 1245. (2)

Nr. 19943.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit die Herabsetzung des Eingangszolles für die von Istrien in das Innere der Monarchie eingeführten Weine bis letzten August k. J. ausgedehnt wird. — Da noch immer dieselben Verhältnisse obwalten, aus Rücksicht welcher über hohes Hofdecret vom 21. September v. J., Zahl 33532, 1352, mit hieortigem Circulare vom 9. October v. J., Zahl 22704, gestattet wurde, daß die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des vaterländischen Küstenlandes abstammenden Weine, bei ihrer Abfuhr in das Innere der Monarchie, jedoch nur auf eine provisorische Weise, und nur bis zum Eintritte des Monats September d. J., mit dem gemäßigten Zolle von einem Gulden für den Wiener Centner Sporca in Verzollung genommen werden sollen, so hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bewogen gefunden, diese Begünstigung noch auf ein weiteres Jahr, nämlich vom 1. September d. J., bis letzten August k. J. unter denselben Bedingungen und Vorschriften, welche in dieser Sache gegenwärtig in Kraft stehen, zu bewilligen. — Welches hiemit in Folge herabgelangter hoher Hofkammer-Verordnung vom 23. August l. J., Zahl 29484, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 1. September 1831.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind so, wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1831 bestanden haben, auch für das Verwaltungsjahr 1832 zu entrichten. — Seine Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetts-schreiben vom 25. Juni d. J., anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1831 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1832 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Welches in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrets vom 19. v. J. g. l. M., Zahl 2282, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß, in so weit die allerhöchste Anordnung die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirks-Obrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter die Weisung erhalten, diese Steuer, so wie sie in dem gegenwärtigen Jahre bestanden hat, auch pro 1832 in den vorgeschriebenen halbjährigen Antizipatratzen von den dießfälligen Steuerpflichtigen einzuheben, und die Einzahlungen in den für das Triennium 1828/30 und für das Jahr 1831 gegoltenen, nun auch für das Verwaltungsjahr 1832 zu gelten habenden Steuerscheinen abzutragen. — Die Erbsteuer ist ohnehin systemmäßig, und kömmt nach den in Ansehung derselben bestehenden besondern Vorschriften einzuheben. — Laibach am 13. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Ele mens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

ad Buchh. Nr 4854 de 1831.

U e b e r s i c h t

A.

der Einnahmen und Ausgaben des Franz Haldheim'schen Taubstummen = Stiftungs = Landes für Krain und Kärnten für das Verwaltungs = Jahr 1830.

896

Rub. Zahl	E i n n a h m e	Geldbetrag in Conventions = Münze				Rub. Zahl	A u s g a b e	Geldbetrag in Conventions = Münze,			
		einzelu		zu = sammen				einzelu		zu = sammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1	An Dividenden = Ertrag der Bankactien . . . . .	712	—			1	Auf Verpflegung der Taubstummen Kin = der . . . . .	320	—		
2	» Interessen von öffentlichen Fondscapi = talien . . . . .	175	20			2	» Reise = und Bekehrungskosten . . . . .	—	—		
3	» zugewachsenen Activ = Vermögen . . . . .	104	32 2/4			3	» verschiedene Auslagen . . . . .	16	56		
4	» Rechnungsbresten . . . . .	12	20			4	» Ankauf der Staatspapiere . . . . .	230	5		
5	» eingekauften Staatspapieren . . . . .	400	—			5	» Umschreibung der detto . . . . .	4000	—		
6	» umschriebenen detto . . . . .	4000	—							4567	1
7	» Ersparniß beim Obligations = Ankaufe	37	17								
				5441	29 2/4						
	Hiezu den anfäng = lichen Kassarest			7070	56 3/4						
	} im Baaren } pr. . . . 91 fl. 7 2/4 kr. } in Obliga = } tionen 6979 „ 49 1/4 „										
	} zusammen . . . . .			12512	26 1/4					3582	35 1/4
	Hievon kommen in Abzug folgende, mit Ende De = tober 1830 nicht realisirte Posten, und zwar:										
	a.) an Dividenden = Ertrag der Bankactien für das zweite Semester 1830 pr. . . . . 200 fl. — kr.										
	b.) » Activ = Interessen . . . . . 137 „ 50 „										
	c.) » zugewachsenen Activvermögen 25 „ — „										
	d.) » umschriebenen Staatspapi = ren . . . . . 4000 „ — „			4362	50						
	Hauptsumme der wirklichen Empfänge . . . . .			8149	36 1/4					8149	36 1/4

K. K. illyr. Provinzial = Staatsbuchhaltung. Laibach am 22. Juli 1831.

ad Buch. Nr. 4854 de 1831.

**A u s s a g e**

über die dem Franz Holdheim'schen Taubstummens-Stiftungsfonde mit Ende October 1830 gehörigen Capitalien und davon jährlich abfallenden Interessen.

Posten-Zahl	Der Obligation					Jährliches Interesse in C. M.		Anmerkung	
	Gattung	Datum	Zahl	Percent	Betrag		fl.		fr.
					fl.	fr.			
1	Actien der österreichischen Nationalbank	4. Nov. 1819	9	—	500	—	} 480	Der Dividenden-Ertrag wurde in dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1830 für das gedachte Jahr zwar nur mit 448 fl. angenommen; allein das wirkliche Ergebniß zeigt einen größern Betrag. Die 480 fl. sind ein Mittelers-trägniß mit 60 fl. pr. Actie.	
2		" " "	10	—	500	—			
3		29. " "	11	—	500	—			
4		" " "	12	—	500	—			
5		" " "	13	—	500	—			
6		" " "	14	—	500	—			
7		" " "	15	—	500	—			
8		" " "	16	—	500	—			
9	Krainer. ländisches Domestical	1. August 1829	4899	2	100	—	2	—	
10	Krainer. Domestical-Transfert	31. Dec. 1812	742	2 1/2	79	49 1/4	2	—	
11	Conventions-Münze Anlehens-Obligationen	1. März 1817	5864	5	500	—	25	—	
12		" " "	12611	—	100	—	5	—	
13		1. Octob. "	40855	—	100	—	5	—	
14		" " "	40911	—	100	—	5	—	
15		" " "	41210	—	100	—	5	—	
16		1. Nov. 1816	3972	—	100	—	5	—	
17		" " "	325	—	100	—	5	—	
18		1. Jänner 1829	56551	—	100	—	5	—	
19		" " "	59135	—	100	—	5	—	
20		" " "	59136	—	100	—	5	—	
21		" " "	3100	4	500	—	20	—	
22		1. April 1830	1836	—	100	—	4	—	
23		1. Dec. 1829	1837	—	100	—	4	—	
24		" " "	1837	—	100	—	4	—	
25	1. August 1815	4601	2 1/2	100	—	2	30		
26	" " "	1580	—	100	—	2	30		
27	1. Juli 1816	3395	1	100	—	1	—		
28	" " "	7500	—	100	—	1	—		
29	" " "	11811	—	100	—	1	—		
30	" " "	14220	—	100	—	1	—		
31	1. Jänner 1826	2191	—	100	—	1	—		
32	1. " 1827	4115	—	100	—	1	—		
33	1. " 1828	5121	—	100	—	1	—		
34	1. " 1829	6304	—	100	—	1	—		
	" " "	6389	—	100	—	1	—		

Summe der Capitalien und Interessen | 7379 | 49 1/4 | 596 | — |

K. K. illyr. Provinzial-Staatsbuchhaltung. Laibach am 22. Juli 1831.

3. 1227. (3)

Nr. 41398.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Besetzung einer in Gallizien erledigten Kreisgenieurstelle der ersten Classe mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl., und wenn ein Individuum der zweiten Classe in die höhere Gehaltsstufe einrücken sollte, einer Kreisgenieurstelle der zweiten Classe mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl., und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 1000 fl., wird der Concurrs bis Ende October 1831 hie mit ausgeschrieben. — Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen über die im Baufache erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juni 1817, und vom 16. März 1820, ferner über die vollkommene Kenntniß der polnischen, oder wenigstens einer slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung, dann gemäß der mit hohem Hofdecrete vom 21. Juni 1826 bekannt gemachten a. h. Entschlieung vom 3. Juni 1826, über ihr früheres Betragen während ihres ganzen Lebenslaufes, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen und einer Qualificationstabelle belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber mittelst ihres vorgesetzten Kreisamtes innerhalb des bestimmten Termines an die k. k. Landesbau-Direction in Lemberg einzureichen. — Vom k. k. gallizischen Landes-Gubernium. Lemberg den 28. Juli 1831.

3. 1226. (3)

Nr. 19896.

**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Abhaltung einer Minuendo-Versteigerung der Kanzlei-Papierlieferung für das k. k. illyr. Gubernium und die übrigen k. k. Behörden, im illyrischen Gouvernements-Gebiete, während des Verwaltungsjahres 1831 und 1832. — Nachdem bei der am 29. August l. J. abgehaltenen Minuendo-Versteigerung der Schreib- und Kanzleimaterialien-Lieferung für das k. k. illyrische Gubernium und die übrigen k. k. Behörden während des Militärjahres 1831 und 1832 für das Kanzleipapier kein annehmbarer Anbot gemacht wurde, so wird wegen Lieferung des erforderlichen Bedarfes von beiläufig 233 Rieß Kanzleipapier am 27. September 1831, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-Rathsäle eine neuerliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die Bedingungen sind folgende: a.) Der Bedarf an

dem zu liefernden Kanzleipapier ist beiläufig 233 Rieß. — b.) Als Ausrufspreis wird der bei der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum Demjenigen überlassen werden, der bei dem Abschlusse der Licitation der Mindestbieter bleiben wird. — c.) Wird nach abgehaltener Versteigerung, und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit dem Ersteher hinsichtlich des erstandenen Kanzleypapiers ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractszahlung, eine Caution im fünfzehnten Theile des entfallenden contractsmäßigen Geldbetrages im Baaren oder gegen Pragmatical-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bei der Licitations-Commission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — d.) Den Licitanten wird zwar von dem zu liefernden Kanzleypapier das Muster vorgelegt werden, jedoch steht es jedem Licitanten frei, Muster von dieser Papiergattung selbst mitzubringen, und der Commission vorzulegen, wobei man sich vorbehält, eines oder das andere nach erkantem Vorzuge zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. — e.) Wenn vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere als die oben angeetzte Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationspreis beizustellen, wird dagegen keines Wegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — f.) Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei der k. k. Gubernial-Expedits-Direction eingesehen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 1. September 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1242. (2)

Nr. 959.

**C o n v o c a t i o n**

nach Anton Stock (Meshuarzhek) in Raun.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiermit Folgendes bekannt gemacht: Am 31. Jänner 1831, ist der Anton Stock, Schiffmann in Raun bei Sittich, ohne Testament verstorben.

Es werden demnach über Ansuchen des Martin Stock von Raun, Vormundes der rückgelassenen minderjährigen Kinder, alle Jene, welche auf diesen Verlaß auf was immer für einem Grunde eine Forderung zu machen vermeinen, oder hierzu etwas schulden, aufgefordert, selbe bei der am 29. September 1831, Früh um 9 Uhr hieorts angeordneten Liquidirungs-Tagung sogleich anzubringen, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen wegen Nichtanmeldung beizumessen hätten. Sittich am 21. August 1831.



schleiß-Pächter ist verbunden, von jeder neuen Auflage des bewilligten Nachdruckes, so wie auch von den Preis-Verzeichnissen der Schulbücher, welche die Pächter zu drucken verbunden sind, nebst den allenfalls gesetzmäßig abzureichenden Pflicht-Exemplare, insbesondere zwei gebundene Exemplare in das Bücher-Revisionsamt zur Vorlage an die höchste Hofstelle unentgeltlich abzuliefern. — §. 8.) Der Verschleiß-Pächter ist ferner verpflichtet, bei Auslauf des für den Zeitraum vom 1. October 1831, bis hin 1837 dauernden Contractes, den ihm bleibenden Vorrath an von Wien bezogenen Büchern an den folgenden Pacht-Uebernehmer des deutschen Schulbücher-Verschleißes um jenen Betrag abzugeben, um welchen die Bücher demselben in Wien mit Zurechnung der Pacht- und Frachtkosten zu stehen kommen. — Den ihm bleibenden Vorrath an nachgedruckten Büchern, hat der Verschleiß-Pächter bei Ausgang des Contractes dem künftigen Verschleiß-Pächter um den Erzeugungspreis, d. i. um jenen Betrag zu überlassen, den ihm diese Anzahl Bücher in der selbst veranstalteten Auflage an Papier, Druck und Band gekostet hat, welchen Betrag der künftige Pächter an den Pächtersteher in zwei vierteljährigen Raten zu bezahlen haben wird. Uebrigens wird bemerkt, daß der diesfällige Büchervorrath der gegenwärtigen Verschleiß-Pachtung mit Ende September 1831 mit Intervenirung des k. k. Kreisamtes inventirt, in Geld berechnet, beim wirklichen Beginne der neuen Pachtunternehmung dem neuen Pächter gegen Ablösung nach den Bestimmungen des mit dem gegenwärtigen Pachtunternehmer bestehenden Contractes vom 21. Februar 1825, übergeben werden wird. §. 9.) Sollte der Verschleiß-Pächter die Normalschulbücher um einen höheren, als den, auf dem Titelblatte für Druck und Einband ausgesetzten Preis verkaufen, so verfällt derselbe für jedes Stück in eine Strafe von 4 fl. zu dem hiesigen Local-Armenfonde. — §. 10.) In Absicht auf die Qualität der hiesigen Nachdrücke verbindet sich der Pächter überhaupt zur Reinheit derselben, zur Lieferung guten und weißen Papiers, dann festen Einbandes. Insbesondere wird sich die Vorlage eines Musterbogens des Papiers und zugleich Ausbedungen, daß die von den Pächtern nachgedruckten Bücher wie dem Inhalte nach, so auch von Seite zu Seite mit den Auflagen der k. k. Schulbücherverschleiß-Administration in Wien übereinstimmen, und eine gleiche Bogenzahl haben, und daß der Einband aller Normal- und Trivial-Schul-

bücher nach den Musterbänden der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration beschaffen, von guter Qualität, und der Band-Verkaufspreis eben so wie in Wien berechnet seye, daß alle Bücher insbesondere ordentlich auf den Bund geheftet seyn müssen, daß keines bloß eingeschnitten oder am Rücken nur geleimt seye, daß keine zu schwachen Pappendeckel, noch viel weniger Holzspäne zu Deckeln verwendet werden dürfen, und daß der Rücken an Büchern, wenn nicht Leder zu demselben verwendet werden muß, mit doppeltem Papier überzogen, und die Deckel mit einem Vorsehpapier versehen seyn müssen. — In soweit bei hiesigem Nachdruck Uebersetzungen in die krainerische Sprache gestattet sind, müssen solche auf Kosten des Verlegers und unter Aufsicht der Normalschuldirection und Controlle der Schulenaufsicht erfolgen. — §. 11.) Bei den Büchern des hiesigen Nachdruckes sind die contractsmäßigen Verkaufspreise auf den Titelblättern in M. M. deutlich auszudrücken. — §. 12.) In der Auswahl der zur Correctur der hiesigen Nachdrücke zu verwendenden Individuen, soll der Verschleiß-Pächter an die Bestimmung des hiesigen fürstbischöflichen Consistoriums gebunden seyn. Insbesondere verbindet sich der Verschleiß-Pächter keinen Abdruck zu veranstalten, ohne daß der Correcturbogen mit dem Bidit der Normalschuldirection versehen ist, bei welcher Gelegenheit auch der Verschleiß-Pächter die Anzeige über die Stärke der zu veranstaltenden Auflage zu erstatten haben wird. — §. 13.) Von jeder hierorts veranstalteten Auflage ist die Anzahl der Exemplare der k. k. Normalschul-Direction anzuzeigen, welche sodann unter Controlle der Schuloberaufsicht die Stämpfung der Bücher im Einvernehmen mit der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung im Bücher-Verlage mittelst Aufdrückung des Normalschul-Directions-Stämpels auf jedes Stück gratis vornehmen, die Zahl der gestämpelten Bücher gehörig vormerken, die vorbedungenen Procente an Büchern zum Behufe der armen Schüler unter einem zurückbehalten und dieselben an das k. k. Kreisamt übergeben wird. Auch wird die Normalschuldirection bei den in diesem und in den zwei folgenden §. §. 14 und 15 vorkommenden Anständen durch das Kreisamt an die Landesstelle zu berichten haben. — §. 14.) Die Normalschuldirection ist berechtigt, den nach §. 4, 10, 11 und 12 nicht contractmäßig qualifizirten Büchern die Stämpfung zu versagen. — §. 15.) Der Verkauf von Schul-

büchern ohne dem Normalschul-Directions-Sämpel wo immerhin, ist dem Verleger unter 4 fl. Strafe für jedes Buch untersagt, wo von die Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte aber dem Local-Armenfonde zufallen soll. — § 16.) Sollten Schulbücher mit Befreiung des Verschleiß-Pächters von andern Provinzen eingeschleppt werden, so wird über dessen Anzeige ihm die nöthige Hälfte zur Befreiung dieses Aufzuges gewährt werden. Auch steht es dem Verschleiß-Pächter frei, sein ausschließendes Verschleißrecht im Laibacher Gubernial-Gebiete durch die öffentlichen Zeitungsblätter kund machen zu lassen. — § 17.) Verbindet sich der Verschleiß-Pächter für jeden Semestral-Cours 1/2 Rieß Programme für die hiesige Musterhauptschule, dann am Ende des Schuljahres 1/2 Rieß der Classificationen der Normalschüler gratis zu liefern. — Ferner ist derselbe vor dem Ende des Schuljahres, und zwar längst bis 15. Juni eines jeden Jahres verbunden, nachstehende Geldbeträge zur Beschaffung der Prämien-Bücher für die Normal- und Hauptschulen des Laibacher Gubernial-Gebietes unmittelbar zu Händen des Guberniums zu entrichten, und zwar: für die Normalschule zu Laibach 36 fl.; für die Normalschule zu Klagenfurt 36 fl.; für die Kreishauptschule mit vier Classen in Villach 30 fl.; für die Kreishauptschule mit drei Classen in Adelsberg, mit 20 fl.; für die Kreishauptschule mit drei Classen in Neustadt, mit 20 fl.; zusammen 142 fl. sage: Einhundert zwei und vierzig Gulden. C. M. — § 18.) Dieser Normalschulbücher-Verschleiß-Contract hat für den Zeitraum von sechs Jahren, nämlich vom 1. October 1831 bis hin 1837 zu dauern. — Jedoch haben alle Contracts-Verbindlichkeiten mit dem aufälligen früheren Todestage des Verschleiß-Pächters zu erlöschen. — § 19.) Zur Sicherstellung der Erfüllung dieses Contractes macht sich der Verschleiß-Pächter verbindlich, eine fideiussorische Caution von 3000 fl. sage: Dreitausend Gulden C. M. zu erlegen. — Vom k. k. kais. Gubernium. Laibach am 3. September 1831.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1263. (1)

Nr. 11554.

#### K u n d m a c h u n g.

Zur Ueberziehung einiger, im hierortigen Inquisitionshause benötigten Schreibzische mit grünem Tuche, ist mit hohem Gubernial-Erlasse vom 30. v. M., Zahl 19604, eine Mindestversteigerung angeordnet worden,

welche am 21. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen gesinnt sind, werden dabei zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Devise hierüber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. September 1831.

Z. 1247. (2)

Nr. 11226.

#### K u n d m a c h u n g.

Um die Verpflegung des sowohl in Laibach stationirten, als durchmarschirenden Militärs, für die fernere Zeit, und zwar vom 1. November d. J. angefangen, im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei diesem Kreisamte eine Verhandlung vorgenommen werden, wozu die Unternehmungslustigen recht zahlreich zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Die Zeit, bis wohin die Verpflegung hint. angegeben wird, ist unbestimmt, doch kann solche auf 1/4, 1/2, 3/4 oder ein ganzes Jahr bedungen werden, wobei nur bemerkt wird, daß die Anbote einer längern Dauer immer den Vorzug vor einer kürzeren haben. — Das tägliche Erforderniß für den gegenwärtigen Augenblick besteht beiläufig in täglichen 900 Portionen Brod; 230 Portionen Hafer; 200 Portionen Heu, à 10 Pfund; 140 Portionen Streustroh, à 3 Pfund; monatlich in 120 Mezen Holzkohlen; 40 Pfund Lichter; 60 Maß Brennöhl; 60 Pfund Talg, und vierteljährigen 1500 Bund Betterstroh, à 12 Pfund, welches jedoch bis zum Tage der Verhandlung mit mehr Bestimmtheit wird angegeben werden können. — Es werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird auch hier dem Anbot für sämtliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Das Heu wird nur bis Ende August 1832 behandelt. — Jedweder der Licitanten, hat vor dem Beginn der Licitation, ein Reugeld von 150 fl. zu erlegen, und sich über den hinlänglichen Vermögensbesitz für das Unternehmen aufzuweisen. Ohne den Erlag des Reugeldes wird Niemand zur Licitation gelassen, und dieses Reugeld wird allen Jenen, welche nichts erstehen sollten, sogleich wieder zurückgegeben, von den Erstebern einzelner oder gesammter Artikel aber in Conto der zu erlegenden Caution rückgehalten werden. — Der Cautionsbetrag für gesammte Artikel auf 1/4 Jahr besteht in 1000 fl., und kann statt im Baaren, auch in Staatsobligationen nach

den börsemäßigen Course, in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft bestehen, jedoch wird hier ausdrücklich bemerkt, daß nur die vom k. k. Fiscalamte anerkannten Bürgschafts-Instrumente und sonstigen Cautionen werden angenommen werden. — Alle Unternehmungslustigen haben ihre Offerte am Tage der Verhandlung der versammelten Commission schriftlich und gestogelter zu übergeben. — Nachtrags-Offerte werden nach abgeschlossenen Protokolle zurückgewiesen. — Wegen Benützung der Aerarial-Depositorien und Requisiten, wird die Behandlung abgesondert vorgenommen. — Endlich können alle näheren Bestimmungen über das vorliegende Geschäft täglich in der Laibacher k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzley in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eingeholt werden. — Kreisamt Laibach am 9. September 1831.

**Z. 1246. (2) Nr. 11087.**

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Beistellung einer neuen eisernen Kaffeetruhe und zweier Anhängschlösser für die Straßhausverwaltung am Kastele, ist mit hoher Subernial-Berordnung vom 27. v. M., Zahl 19535, eine Minuendo-Versteigerung angeordnet worden, wobei der Ausrufspreis der Schlosserarbeiten pr. Pfund zum Maßstabe angenommen wird. — Diejenigen, welche diese Anschaffung zu übernehmen willens sind, werden bei der dießfalls am 16. gegenwärtigen Monats, Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abzuhaltenden Mindestversteigerung sich einzufinden, hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. September 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1257. (1) Nr. 6024.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Klantschnig, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Tobias und Maria Anna Schaffensrath geschlossenen, und zum Vortheile dieser beiden Eheleute auf den, dem Jacob Klantschnig gehörigen, allhier in der Rosengasse, sub Conf. Nr. 111, gelegenen Hause sammt Garten intabulirten Heirathsvertrages, ddo. 19. Mai 1777, intqbulirt 22. November 1779, pr. 1000 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Heirathsvertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen,

selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Jacob Klantschnig, der obgedachte Heirathsvertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 3. September 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1254. (1)**

Licitations-Ankündigung, welche in Folge hohen hofkriegsräthlichen Auftrages über die Lieferungen der erforderlichen Fleisch- und Brodgattungen, dann die verschiedenen Viktualien für das Regiments-Knaben-Erziehungshaus von Prinz Hohenlohe-Infanterie Nr. 17, festgesetzt wird. — Nach der bestehenden Anordnung wird über die Erforderniß vom 1. November 1831 bis Ende April 1832, und wenn annehmbare Preise erzielt werden, auch auf eine längere Zeit, eine öffentliche Versteigerung abgehalten, welche auf den 15. October 1831, im Regiments-Knaben-Erziehungshausgebäude, Gradischavorstadt, Nr. 13, Vormittags um 10 Uhr, vor sich gehen wird. Hierzu werden alle Erzeuger, Handels- und Gewerbsleute, die sich mit Artikeln befassen, eingeladen, um ihre Anbote zu machen, wo sodann unter einem zur Licitations geschritten wird.

Die Bedingnisse sowohl, als auch die Erforderniß für die vorherührte Zeit ist bereits im Amtsblatt vom 13. April 1830 kund gemacht, und bleiben auch für diese Licitations die nämlichen.

Laibach den 14. September 1831.

**Z. 1261. (1)**

**A n z e i g e.**

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, und in der Papierhandlung von Heinrich Adam Hohn, auf dem alten Markt, Nr. 157, ist zu haben:

**Die Cholera.**

Ein Noth- und Hülfsbüchel für den Bauer, damit er sich und die Seinigen vor der fürchterlichen Krankheit verwahren kann.

In Fragen und Antworten. 8. gefalzt, Preis: 7 fr. C. M.

Ist um den nämlichen Preis auch in krainischer Sprache zu haben.



**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1264. (1)

Nr. 6275.

**K u n d m a c h u n g.**

Um die Verpflegung des, sowohl in Adelsberg et Concurrenz dislocirten als durchmarschirenden Militärs für die fernere Zeit, und zwar: vom 1. November d. J. angefangen, bis zur Ausdehnung eines halben oder ganzen Jahres im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 26. d. M. eine Verhandlung um die zehnte Vormittagsstunde abgehalten werden. — Die Zeit, bis wohin die Verpflegung hintangelassen werden kann, ist unbestimmt, doch kann solche auf ein Viertel, ein Halb-, drei Viertel- oder ein ganzes Jahr bedungen werden, wobei nur bemerkt wird, daß die Anbote einer längeren Dauer immer den Vorzug vor jener der kürzeren haben. — Die tägliche Erforderniß, für den gegenwärtigen Augenblick, besteht zwar in täglichen 1917 Portionen Brod; 173 Portionen Hafer; 135 Portionen Heu, à 10 Pfund; 84 Portionen Streustroh, à 3 Pfund; dann monatlich in 12 Pfund Lichter; 6 Maß Brennöl; 24 Bund Betterstroh und 4 n. österr. Klafter hartes Holz; allein dieselbe wird am Tage der Verhandlung mit mehr Bestimmtheit angegeben werden können. Es werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird auch hier dem Anbote für sämthliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Das Heu wird nur bis Ende August 1832 behandelt. — Jeder der Licitanten hat vor dem Beginne der Licitation ein Reugeld von 160 fl. zu erlegen, und sich über den hinlänglichen Vermögensbesiß für das Unternehmen auszuweisen. Ohne den Erlag des Reugeldes, wird Niemand zur Licitation gelassen. Dieses Reugeld wird allen Jenen, welche nicht erstehen sollten, sogleich wieder zurückgegeben, von den Erstehern einzelner oder gesammter Artikel aber in Conto der zu erlegenden Caution rückgehalten. — Die Caution beträgt für gesammte Artikel auf ein Vierteljahr 1000 fl., und kann in Verhältniß der Zeit statt im Baaren, auch in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Course, in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft bestehen, jedoch wird ausdrücklich bemerkt, daß nur die vom k. k. Fiscalamte anerkannten Bürgschaftsinstrumente und sonstige Cautionen werden angenommen werden. — Alle Unternehmungslustige haben ihre Offerte am Tage der Verhandlung der versammelten Commission schrift-

lich und gesiegelter zu übergeben. — Nachtrags-Offerte werden nach abgeschlossenem Protokolle zurückgewiesen werden. — Uebrigens können die näheren Bestimmungen und sonstige Bedingnisse bei dem k. k. Verpflegsmagazine in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Welches zur Kenntniß der Unternehmungslustigen gebracht wird. — K. k. Kreisamt Adelsberg den 7. September 1831.

Z. 1268. (1)

Nr. 11682.

Zur Wiederherstellung des devasirten Treppelweges am Savestrome, in der Gegend bei Gradoule unter Salloch, wird in Folge hohen Subernial. Auftrages vom 20. v. M., Zahl 18965, auf Einschreiten der k. k. Landesbau-Direction vom 10. dieses, Zahl 2125, die Mindestversteigerung am 23. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, das bei sich einzufinden hiemit eingeladen. Die Baudevise und die Versteigerungsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 13. September 1831.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1255. (1)

Nr. 18951.

**K u n d m a c h u n g.**

Das k. k. provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat zu Laibach bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Verpachtung der nach den bestehenden Vorschriften einzuhaltenden Verzehrungssteuer, in dem ganzen obrigkeitlichen Bezirke Ponovitsch, die Versteigerung bei der dortigen löbl. Bezirks-Obrigkeit am 26. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden wird. Der Fiscal- oder Ausrufspreis besteht in dem Ertrage des heurigen Jahres, nämlich vom Branntwein und den versüßten geistigen Getränken in 84 fl.; vom Wein, Wein- und Obstmost in 1540 fl., und vom Fleisch in 258 fl., zusammen in 1882 fl., und es werden sowohl diese einzelnen Steuerobjecte abgesondert, als auch alle zusammen in Pacht ausgeboten werden. — Die Licitations- und Pachtbedingnisse können bei jedem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und Commissariate, wie auch bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Ponovitsch in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach am 12. September 1831.

3. 1253. (1)

Nr. 267.

**R u n d m a c h u n g.**

Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 21. u. M. sind nachfolgende Savestroms-Conse-  
 vations-Arbeiten genehmiget, und das gefe-  
 rigte Amt mit Intimation der löbl. k. k. Lan-  
 desbaudirection, ddo. 2. J. d. M., selbe mit-  
 theilt den vorzunehmenden Absteigerungen her-  
 zustellen angewiesen worden, zu welchem Be-  
 hufe die dießfälligen Minuendo-Licitationen  
 an nachfolgenden Tagen und nachbenannten  
 Bezirken, werden vorgenommen werden, als:  
 Am 21. September bei der Bezirks-  
 Obrigkeit Landstraß:

Für eine ob Jessenitz neu zu machende Trepp-  
 pelwegsbrücke sammt beiderseitigen, mit Fas-  
 schinen in Cub. Maß mit 29°, 4', 9" her-  
 zustellenden Brückenköpfen, im Betrage von  
 334 fl. 34 kr.;

für die Verlängerung und Ausbesserung des  
 Faschinen-Dammes zu Jessenitz, in Cub.  
 Maß 187°, 3', 4", 1125 fl. 20 kr.;

für die Herstellung etlicher Uferverkleidungen  
 ob Jessenitz, in Cub. Maß 101°, 4', 8",  
 610 fl. 40 kr.;

für die Herstellung einer Treppelwegsbrücke ob  
 Franco, 46 fl. 20 kr.

Am 23. September bei der Bezirks-  
 Obrigkeit Savenstein:

Für mehrere mit Faschinen neu zu machende  
 Uferverkleidungen, in Cub. Maß 117°, 2',  
 4", 723 fl. 53 kr.

Am 26. September bei der Bezirks-  
 Obrigkeit Neudegg:

Für die beim Gang, und beim Weißenschwall  
 herzustellenden Starpen, in Cub. Maß 11°,  
 1', 6", sammt den erforderlichen Bruchstein-  
 en und Verfüllungsmateriale, 172 fl.

Am 28. September bei der Bezirks-  
 Obrigkeit Ponoivitsch:

Für, bei Grazdorf, Moschenig, ob und bei  
 Plocheich, in Cub. Maß 20°, 3', 2", nebst  
 Beibringung der benöthigenden Bruchsteine  
 aufzuführenden Starpen, 222 fl. 9 kr.;

Dann bei Moschenig und bei Plocheich in Quadr.  
 Maß mit 36°, 0', 8", sammt Beischaffung  
 der Bruchsteine zu legende Steinpflaster,  
 57 fl. 47 kr.

Diese vorbemeldeten vorzunehmenden Mi-  
 nuendo-Licitationen, werden zur Wissenschaft  
 der Unterenehmungslustigen mit der Bemerkung  
 bekannt gegeben, daß die dießfälligen Licit-  
 ationsbedingnisse, Pläne und Vorausmassen,  
 in den gehörigen Amtsstunden täglich beim ge-  
 fertigten Amte eingesehen werden können. Die

unerläßliche Hauptbedingniß hingegen ist diese,  
 daß jeder Licitationslustige ein 10 o/o Radic-  
 um für jene Arbeit, die er an sich zu bringen  
 gedenket, vor der Licitation der Licitationsrom-  
 mission zu erlegen hat, welches Jenem, welcher  
 nichts erstehet, nach der beendeten Absteigerung  
 sogleich zurückgegeben, dem Ersterher hingegen  
 vorbehalten werden wird.

K. K. Navigations-Bauamt Ratschach  
 am 12. September 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1253. (1)

**E d i c t.**

Nr. 562.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des, am  
 27. Juni l. J., ohne Testament verstorbenen  
 Michael Schutte von Mitterradenze, Haus Nr. 1,  
 was immer für Ansprüche zu machen gedenken,  
 oder zu demselben schulden, haben solches bei der,  
 auf den 6. October l. J., Vormittags 9 Uhr,  
 angeordneten Liquidations- und Abhandlungs-  
 tagssagung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G.  
 B. vor diesem Gerichte anzubringen.

Bezirksgericht Pölland den 5. September 1831.

3. 1252. (1)

**Convocations-Edict.**

Nr. 1049

Vom Bezirksgerichte in Freudenthal wird be-  
 kannt gemacht, daß alle Jene, welche auf den  
 Verlaß des unterm 28. Jänner d. J., zu Ober-  
 laibach verstorbenen Simon Widdenhoffer, einen  
 Anspruch zu haben vermeinen, oder in diese Ver-  
 laßmasse etwas schulden, zu der auf den 28. Sep-  
 tember l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Ge-  
 richte anordnete Liquidationstagssagung so gewiß  
 zu erscheinen, und die Erstern ihre Forderungen  
 rechtmäßig darzuthun haben, widrigens sie sich  
 die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben  
 müssen, gegen die Letztern aber im Rechtswege  
 fúrgegangen werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 14. August 1831

3. 1237. (3)

**Andreas Griesler**

aus

**Grätz,**

hat seine Niederlage im Gewölbe des Herrn  
**J. K. Wlax**'schen Hauses am Schulplaz, gegenüber,  
 der k. k. Hauptwache gegenüber, und empfiehlt  
 sich gegenwärtigen **Herbst-Markt** mit  
 einem wohl assortirten Lager von **Nürnberg-**  
**ger** und **Galanterie-Waaren** zu den  
 möglichst billigsten Preisen.

Auch bekommt man bei ihm sehr guten echten  
 Gräzer Choceolade eigener Erzeugniß  
 das P und FFFF mit Vanille à 1 fl. 20 kr. CM.  
 „ „ FF „ „ à „ 54 „ „